

Dozent: Andreas Koller

**Service-Team des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend (BMFSFJ)**

Elternzeit Elterngeld und ElterngeldPlus

Regelungen für Geburten
ab dem 01.07.2015

Programm

- **Elternzeit**
 - Anspruch
 - Anmeldung
 - Teilzeit
- **Elterngeld**
 - Anspruch
 - Berechnung
 - Unterschied zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus
 - Besonderheit Partnerschaftsbonus

Elternzeit ≠ Elterngeld

- Elternzeit: Rechtlicher Anspruch auf zeitliche Befreiung von der Arbeitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber
- Elterngeld: Staatlich finanzierte Leistung, die nach der Geburt wegfallendes Einkommen zu einem bestimmten Prozentsatz ersetzt

Elternzeit

Elternzeit

Rechtlicher Anspruch auf zeitliche Befreiung
von der Arbeitspflicht gegenüber dem
Arbeitgeber

Elternzeit

- Anspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - jeder Elternteil gegenüber seinem Arbeitgeber
- Anspruch innerhalb der **ersten drei Lebensjahre** des Kindes
 - Beginn und Ende sowie Dauer sind frei wählbar
- bis zu **24 Monate** nicht genutzter Elternzeit können zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres in Anspruch genommen werden

Anmeldung der Elternzeit

- schriftliche Anmeldung spätestens 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn
- Besonderheit: Elternzeit des Vaters ab Geburt des Kindes)
- ab dem 3. Geburtstag gilt eine Anmeldefrist von 13 Wochen

Bindungszeitraum

- verbindliche Festlegung für die nächsten zwei Jahre (gilt nur innerhalb der ersten drei Lebensjahre)
- Nachträgliche Änderungen (Verlängerung, vorzeitiges Ende, Umverteilung einzelner Abschnitte, weitere Abschnitte) innerhalb dieses Bindungszeitraums nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich

Ausnahme

- Mütter, die sich bereits in Elternzeit befinden und erneut schwanger sind, können die laufende Elternzeit aufgrund der neu einsetzenden Mutterschutzfristen vorzeitig beenden, ohne dass der Arbeitgeber zustimmt!

→ Mutterschaftsgeld

Aufteilung in Abschnitte

- Elternzeit kann vom Elternteil auf bis zu **3 Zeitabschnitte** aufgeteilt werden
 - jeder weitere Abschnitt nur mit Zustimmung des Arbeitgebers
 - ein dritter Zeitabschnitt kann aus dringenden betrieblichen Gründen vom Arbeitgeber abgelehnt werden, wenn dieser Abschnitt vollständig zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres liegt

Kündigungsschutz

Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- ab Anmeldung der Elternzeit, frühestens 8 Wochen vor Inanspruchnahme
- bei mehreren mit der ersten Anmeldung bereits festgelegten Abschnitten innerhalb des Bindungszeitraumes nur in den 8 Wochen vor dem ersten Abschnitt
- während der Elternzeit
- während einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit

Kündigungsschutz

ab dem 3. Geburtstag

- ab Anmeldung der Elternzeit, frühestens 14 Wochen vor Inanspruchnahme
- während der Elternzeit
- während einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit

Teilzeit während der Elternzeit

Rechtsanspruch auf Verringerung der Arbeitszeit

- Betriebsgröße: Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als **15 Arbeitnehmer** (ohne Auszubildende)
- Arbeitsverhältnis besteht (ohne Unterbrechung) **länger als 6 Monate**
- Verringerung der Arbeitszeit für **mindestens 2 Monate**
- Verringerung der Arbeitszeit auf **mind. 15 Wochenstunden**

- der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber **schriftlich mitgeteilt**
 - a)** innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes **spätestens 7 Wochen**
 - b)** für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes **spätestens 13 Wochen** vor Beginn der Teilzeittätigkeit

- dem Anspruch stehen keine **dringenden betrieblichen Gründe** entgegen

Dringende betriebliche Gründe

Liegen insbesondere dann vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit

- die Organisation,
- den Arbeitsablauf,
- die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht.

Wenn der Arbeitgeber das Teilzeitbegehren des Arbeitnehmers ablehnt, muss er schriftlich darlegen, inwieweit betriebliche Gründe einer Verringerung der Arbeitszeit entgegenstehen.

Die Prüfung dieser angebrachten Gründe obliegt im Einzelfall einem Arbeitsgericht

Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit

- der Antrag muss den **Beginn** und den **Umfang** der verringerten Arbeitszeit enthalten
- die gewünschte **Verteilung** der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden
- der Arbeitnehmer legt also fest:
 - Beginn (Datum) bzw. Dauer (Zeitraum)
 - Stundenumfang (15-30 Wochenstunden)
 - Verteilung der Arbeitszeit (Wochentage (z.B. 5-Tage / 4-Tage-Woche), Tageszeit (vormittags/nachmittags), bestimmte Schichtdienste etc.)

Teilzeit während der Elternzeit

- der Arbeitgeber kann jeden der drei Aspekte grundsätzlich nur aus **dringenden betrieblichen Gründen** schriftlich ablehnen
 - der Antrag kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden
- will der Arbeitgeber den Antrag ablehnen, muss er dies
 - in den ersten drei Lebensjahren innerhalb von 4 Wochen
 - ab dem 3. Geburtstag innerhalb von 8 Wochenmit schriftlicher Begründung tun
- stimmt der Arbeitgeber nicht zu → Klage vor Arbeitsgericht möglich
- stimmt der Arbeitgeber nicht rechtzeitig zu → dann gelten Verringerung sowie Verteilung als festgelegt

Krankenversicherung während der Elternzeit

- **pflichtversichert** in der GKV: beitragsfrei
- **freiwillig versichert** in der GKV: beitragspflichtig (bisheriger Beitrag oder Mindestbeitrag)
- freiwillig versichert mit Anspruch auf **Familienversicherung** in der GKV: beitragsfrei
- **familienversichert** in der GKV: weiterhin beitragsfrei
- **privat versichert**: beitragspflichtig (Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteil)

Elterngeld

Anspruchsvoraussetzungen

1. Sie betreuen und erziehen ihr Kind selbst
2. Sie leben mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
3. Sie sind (während des Bezugs) entweder gar nicht oder höchstens 30 Stunden pro Woche erwerbstätig.
4. Sie leben in der Bundesrepublik Deutschland.

Lebensmonate

- Der Elterngeldanspruch wird für Lebensmonate des Kindes berechnet, nicht für Kalendermonate
- Ein Lebensmonat dauert jeweils vom Tagesdatum der Geburt in einem Monat bis zum Tag vor dem Geburtsdatum des Folgemonats
- Zur Vermeidung finanzieller Nachteile sollten Lebensmonate, für die Elterngeld beantragt wird, komplett in der Elternzeit liegen

Basiselterngeld

Die **Gewährung von Elterngeld** ist unabhängig vom Einkommen. Es müssen nicht zwingend volle 12 Monate mit Erwerbseinkommen vorliegen. Es muss noch nicht einmal ein Beschäftigungsverhältnis vorliegen.

Die **Höhe des Elterngeldes** ist einkommensabhängig. Der Bemessungszeitraum umfasst grundsätzlich die letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes (allgemein gilt: je mehr im Bemessungszeitraum verdient wurde, desto höher fällt das Elterngeld aus).

Der **Höchstbetrag** beim Elterngeld beträgt **1.800 Euro** im Monat, der **Mindestbetrag** beträgt **300 Euro** im Monat.

Berücksichtigungsfähiges Einkommen

- berücksichtigt werden nur laufende steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (auch pauschal besteuerte Einkünfte, z.B. aus Mini-Jobs)
- nicht berücksichtigt werden:

Steuerfreie Einkünfte:

steuerfreie Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Reisekostenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Übungsleiterpauschalen, Stipendien, Trinkgelder, Entgeltumwandlungen, Zuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung

Unberücksichtigt bleiben auch sog. Sonstige Bezüge

1. dreizehnte und vierzehnte Monatsgehälter,
2. einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
3. Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
4. Jubiläumswendungen,
5. Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht-genommenen Urlaubs,
6. Vergütungen für Erfindungen,
7. Weihnachtswendungen,
8. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, die sich ganz oder teilweise auf andere Lohnzahlungszeiträume beziehen als auf das Jahr, in dem die Zahlung erfolgt oder wenn eine Nachzahlung für ein abgelaufenes Kalenderjahr später als drei Wochen nach Beginn des folgenden Jahres zufließt, oder wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt,
9. Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
10. Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge. Dies können beispielsweise sein: Provisionen, Bonuszahlungen

Bemessungszeitraum

- Hatte die antragstellende Person in den zwölf Kalendermonaten und im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ausschließlich Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, sind die letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes der maßgebliche Bemessungszeitraum.

Ausgeklammert werden...

- Zeiten der gesetzlichen Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz
- Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld
- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus für ein älteres Kind bis einschließlich dessen 14. Lebensmonat

→ Wichtig für die EG-Berechnung bei einem weiteren Kind

- Kalendermonate mit Einkommensverlusten aufgrund:
einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung (Attest)

- Kalendermonate mit EK-Verlusten aufgrund

einer Folgeerkrankung einer Schwangerschaft, die nicht im Zusammenhang mit der aktuellen Schwangerschaft steht (Attest)

von Wehr- oder Zivildienstpflichten

Berechnung des Elterngeldes

- Berechnung des monatlichen (Elterngeld-) Bruttoeinkommens: Einkünfte werden addiert und durch zwölf geteilt
 - Abzug von Steuern und Sozialabgaben nach pauschalisiertem Verfahren
- Abzugsmerkmale maßgeblich, die i.d. überwiegenden Zahl der Monate gegolten haben (Steuerklasse, Kirchensteuerpflicht...)

Berechnung: Sozialabgaben

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Berechnung: Sozialabgaben

- Die Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben hat einheitlich Geltung sowohl für den für Bemessungszeitraum vor der Geburt als auch für den Bezugszeitraum des Elterngeldes.

Elterngeld-Netto

- Das zuvor ermittelte durchschnittliche monatliche (Elterngeld-)Bruttoeinkommen wird um die Abzugsbeträge für Steuern und Sozialabgaben vermindert
- Als Einkommen vor der Geburt des Kindes werden maximal 2.770 Euro Nettoeinkommen berücksichtigt

→ Elterngeldhöchstsat: 1.800 EUR

Berechnung

Das Elterngeld hat zum Ziel, das wegen der Betreuung des Kindes **wegfallende Einkommen** zu ersetzen.

Wird während der Elterngeldbezugszeit Einkommen erzielt, errechnet sich das Elterngeld aus dem **Differenzbetrag** zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem durchschnittlichen Einkommen im Bezugszeitraum.

Beispiel I

Durchschnittliches Nettoeinkommen vor der Geburt: 2.000 Euro mtl.

Durchschnittliches Nettoeinkommen während des Elterngeldbezuges: 350 Euro mtl.

$$2.000 \text{ Euro} - 350 \text{ Euro} = 1.650 \text{ Euro}$$

$$1.650 \text{ Euro} \times 65\% = \text{Elterngeld}$$

Beispiel II

Durchschnittliches Nettoeinkommen vor der Geburt: 3.000 Euro mtl.

Durchschnittliches Nettoeinkommen während des Elterngeldbezuges: 1.000 Euro mtl.

2.770 Euro (Höchstbetrag) - 1.000 Euro = 1.770 Euro

1.770 Euro x 65% = Elterngeld

Elterngeld und Arbeitslosengeld I

Besteht sowohl Anspruch auf ALG I als auch auf Elterngeld, gibt es **zwei Möglichkeiten**:

- a) **gleichzeitig** ALG I + Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages (300 € bzw. 150 €)
---> hierfür Bereitschaft zur Arbeitsvermittlung für mindestens 15 Wochenstunden
---> „Verlust“ beim Elterngeld

- b) **zunächst** Elterngeld in voller Höhe, **danach** ALG I
---> der Anspruch auf ALG I besteht innerhalb von vier Jahren nach seiner Entstehung

Elterngeld und andere Sozialleistungen

- Elterngeld wird in der Regel bei anderen Sozialleistungen **angerechnet**
- bei Leistungen wie beispielsweise
 - Wohngeld
 - BAföG
 - Stipendien
 - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

bleibt das **Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 Euro** im Monat als Einkommen **unberücksichtigt**

Elterngeld und andere Sozialleistungen

- Elterngeld wird bei
 - Arbeitslosengeld II (ALG II)
 - Sozialgeld
 - Sozialhilfe
 - Kinderzuschlaggrundsätzlich in **voller Höhe angerechnet**

Exkurs: Selbstständige und Mischeinkünfte

- Bemessungszeitraum: Letzter abgeschlossener Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes)
- bei Einkommensausfällen im Veranlagungszeitraum wegen
- Bezug von Basiselterngeld oder ElterngeldPlus für ein älteres Kind bis einschließlich dessen 14. Lebensmonat
- Mutterschutzfristen bzw. Bezug von Mutterschaftsleistungen
- schwangerschaftsbedingter Erkrankung (Attest erforderlich)
- Wehr- oder Zivildienstpflicht
- auf Antrag Rückgriff auf vorangegangenen Veranlagungszeitraum (auch mehrmals möglich)

Basiselterngeld

- Anspruch: in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes
- ein Elternteil: mindestens 2 und maximal 12 Monate
- freie Aufteilung der Monate untereinander möglich
- Lebensmonate mit Mutterschaftsleistungen werden der Mutter zugewiesen
→ Anrechnung der Mutterschaftsleistungen auf das EG
- Alleinerziehende können auch allein 14 Monate Elterngeld beziehen
- Alleiniger Bezug von 14 Monaten Elterngeld auch in Härtefällen möglich
- Eltern können nacheinander, im Wechsel oder auch gleichzeitig Elterngeld beziehen

Geschwisterbonus

- Voraussetzung: im Haushalt leben weitere Geschwisterkinder; entweder ein Kind unter drei oder zwei Kinder unter sechs Jahren.
- Höhe: 10 Prozent des zustehenden Elterngeldes, mindestens 75 Euro (in ElterngeldPlus-Monaten: 37,50 Euro).
- Höchstbetrag von 1800 Euro (in ElterngeldPlus-Monaten: 900 Euro) kann mit dem Geschwisterbonus überschritten werden.
- Der Geschwisterbonus endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt.

Mehrlingszuschlag

- Basiselterngeld erhöht sich um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind
- ElterngeldPlus erhöht sich um je 150 Euro für das zweite und jedes weitere Kind
- gilt auch bei Adoption/Adoptionspflege, wenn gleichzeitig mehrere Kinder in den Haushalt aufgenommen werden

Elterngeld: Krankenversicherung

- **pflichtversichert** in der GKV: beitragsfrei
- **freiwillig** versichert in der GKV: beitragspflichtig (bisheriger Beitrag oder Mindestbeitrag)
- freiwillig versichert mit Anspruch auf **Familienversicherung** in der GKV: beitragsfrei
- **familienversichert** in der GKV: weiterhin beitragsfrei
- **privat** versichert: beitragspflichtig (Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteil)
- **Studierende**: Beitragspflicht bei Fortbestehen der Immatrikulation

ElterngeldPlus

Vorteile und Besonderheiten

ElterngeldPlus

- **1** Monat Basis-Elterngeld → **2** Monate ElterngeldPlus (Verdopplung des Bezugszeitraumes)
- **Lebensmonate** mit Mutterschaftsleistungen werden Mutter automatisch als Basis-Monate zugewiesen (keine Umwandlung möglich)
- ElterngeldPlus kann in den ersten 14 Lebensmonaten und/oder auch darüber hinaus bezogen werden
 - ab dem 15. Lebensmonat → durchgängiger Bezug
- Eltern können nacheinander, im Wechsel oder auch gleichzeitig Basis-Elterngeld und/oder ElterngeldPlus beziehen

ElterngeldPlus

3 Bezugsmöglichkeiten für jeden Elternteil:

- alle Anspruchsmonate als Basis-Elterngeld
- alle Anspruchsmonate als ElterngeldPlus
- Kombination: einige Anspruchsmonate als Basis-Elterngeld, andere Monate als ElterngeldPlus

ElterngeldPlus

- ElterngeldPlus kann **maximal die Hälfte** des Basis-Elterngeldes betragen oder auch weniger, wenn entsprechend viel Teilzeit gearbeitet wird
- Bezug ElterngeldPlus **auch ohne Teilzeittätigkeit** möglich
→ dann immer genau die Hälfte vom Basis-Elterngeld

ElterngeldPlus

- ElterngeldPlus letztlich eine weitere Bezugsvariante
 - Ermittlung des Bemessungszeitraums,
Berechnung der Höhe des Elterngeldes,
Anrechnung von (Teilzeit-) Einkommen etc. wie
beim Basis-Elterngeld auch
 - lediglich der tatsächliche Auszahlungsbetrag
kann sich unterscheiden (beim ElterngeldPlus gibt
es einen Deckelungsbetrag (= Hälfte vom Basis-
Elterngeld))
- doppelt so lang, maximal halb so hoch***

Wie sollte das EG in Anspruch genommen werden?

- um das Elterngeld optimal zu nutzen, sollte das ElterngeldPlus die Hälfte vom Basis-Elterngeld betragen
- beträgt das ElterngeldPlus weniger, dann gibt es Verluste beim Elterngeld

Basiselterngeld und ElterngeldPlus ohne Einkommen nach der Geburt

Netto-Einkommen nach der Geburt	0 Euro monatlich
Einkommens-Unterschied	2.000 Euro monatlich
Basiselterngeld (65 % des Unterschieds)	1.300 Euro monatlich
davon die Hälfte ("Deckelungsbetrag")	650 Euro monatlich
ElterngeldPlus	650 Euro monatlich

Basiselterngeld für maximal 12 Monate	Summe
12 mal 1.300 Euro =	15.600 Euro

ElterngeldPlus für maximal 24 Monate	Summe
24 mal 650 Euro =	15.600 Euro

Basiselterngeld und ElterngeldPlus mit Einkommen nach der Geburt

Art des Verdiensts / des Elterngelds	Betrag
Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro monatlich
Netto-Einkommen nach der Geburt	1.200 Euro monatlich
Einkommens-Unterschied	800 Euro monatlich
Basiselterngeld (65 % des Unterschieds)	520 Euro monatlich
Theoretisches Basiselterngeld ohne Einkommen nach der Geburt (65 % von 2.000 Euro)	1.300 Euro monatlich
davon die Hälfte ("Deckelungsbetrag")	650 Euro monatlich
ElterngeldPlus	520 Euro monatlich

Das ElterngeldPlus wird in diesem Beispiel nicht durch den Deckelungsbetrag begrenzt. Denn der Deckelungsbetrag ist höher als 65 % vom Einkommens-Unterschied. Daher ist das ElterngeldPlus so hoch wie das mögliche Basiselterngeld mit Einkommen.

Trotzdem kann es doppelt so lange bezogen werden. Dadurch erhalten die Eltern am Ende insgesamt doppelt so viel Elterngeld:

Basiselterngeld und ElterngeldPlus mit Einkommen nach der Geburt

Basiselterngeld für maximal 12 Monate	Summe
12 mal 520 Euro =	6.240 Euro

ElterngeldPlus für maximal 24 Monate	Summe
24 mal 520 Euro =	12.480 Euro

Basiselterngeld und ElterngeldPlus mit Einkommen nach der Geburt

Art des Verdiensts / des Elterngelds	Betrag
Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro monatlich
Netto-Einkommen nach der Geburt	500 Euro monatlich
Einkommens-Unterschied	1.500 Euro monatlich
Basiselterngeld (65 % des Unterschieds)	975 Euro monatlich
Theoretisches Basiselterngeld ohne Einkommen nach der Geburt (65 % von 2.000 Euro)	1.300 Euro monatlich
davon die Hälfte ("Deckelungsbetrag")	650 Euro monatlich
ElterngeldPlus	650 Euro monatlich

Das ElterngeldPlus wird in diesem Beispiel durch den Deckelungsbetrag begrenzt. Denn 65 % vom Einkommens-Unterschied liegen höher als der Deckelungsbetrag. Daher ist das ElterngeldPlus so hoch wie der Deckelungsbetrag.

Weil das ElterngeldPlus doppelt so lange bezogen werden kann, erhalten die Eltern am Ende trotzdem mehr Elterngeld, wenn sie sich für ElterngeldPlus entscheiden:

Basiselterngeld und ElterngeldPlus mit Einkommen nach der Geburt

Basiselterngeld für maximal 12 Monate	Summe
12 mal 975 Euro	11.700 Euro

ElterngeldPlus für maximal 24 Monate	Summe
24 mal 650 Euro	15.600 Euro

Wie sollte das EG in Anspruch genommen werden?

Wie sollte das Elterngeld in Anspruch genommen werden?

- wird im (späteren) ElterngeldPlus-Bezug („zweite Hälften“) so viel gearbeitet (mehr als halbes vorgeburtl. Einkommen), dass das ElterngeldPlus weniger als die Hälfte beträgt, und könnte das Elterngeld (als Basis-Elterngeld) noch vor Beginn der Erwerbstätigkeit vollständig bezogen werden
---> dann ist Basis-Elterngeld zu empfehlen

Wie sollte das EG in Anspruch genommen werden?

- wird im Basis-Elterngeld-Bezug gearbeitet
→ dann ist ElterngeldPlus zu empfehlen

Besonderheit Partnerschaftsbonus

- Partnerschaftsbonus \neq Partnermonate
- Wenn **beide** Elternteile **gleichzeitig** für **4 Monate am Stück** (ohne Unterbrechung) **jeweils 25-30 Wochenstunden** im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind, dann erhalten sie in diesen Monaten **jeweils 4 zusätzliche Monate Elterngeld Plus** (insgesamt also 8 zusätzliche Monate).

ElterngeldPlus - Partnerschaftsbonusmonate

- ... sind reguläres ElterngeldPlus
- ... können sowohl innerhalb der ersten 14 Lebensmonate als auch darüber hinaus bezogen werden
- ... können vor, während, nach oder ganz ohne sonstigen Elterngeld(Plus)-Bezug genommen werden

Partnerschaftsbonusmonat e

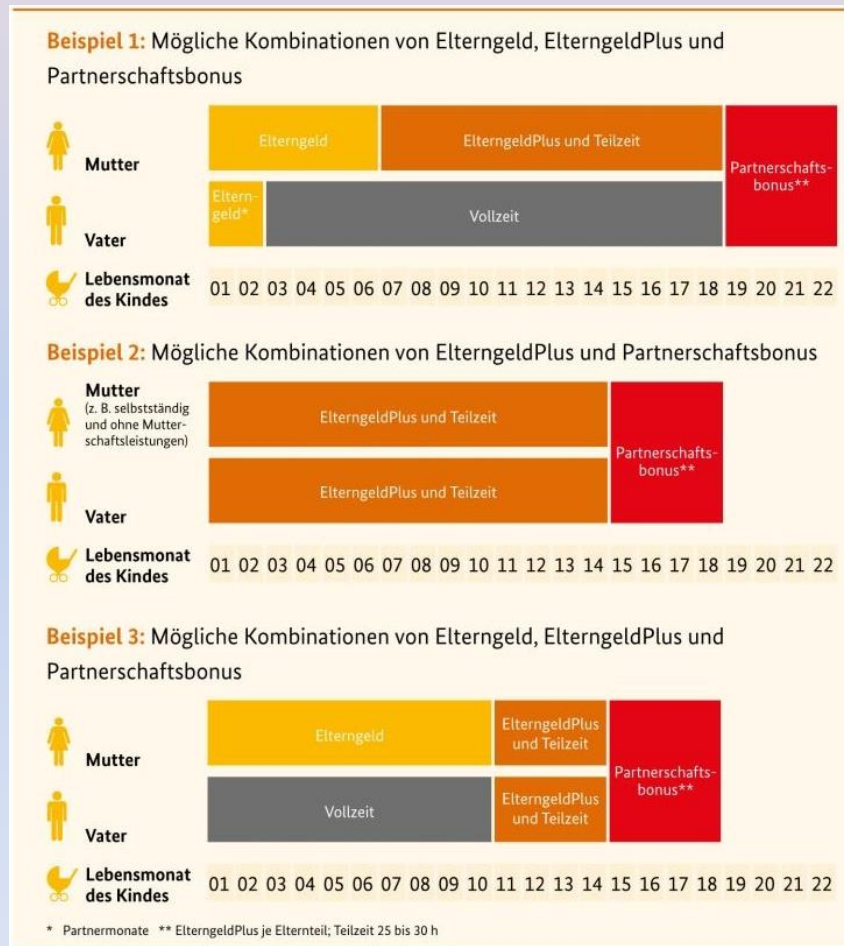
Der Stundenkorridor wird eingehalten bei:

- Krankheit mit Lohnfortzahlung
- Urlaub
- Mutterschutzlohn
(sofern dieser sich aus einer
Teilzeitbeschäftigung von 25-30 Wochenstunden
errechnet)
- Mutterschaftsleistungen
- Kinderkrankengeld
(bzw. Zeiten zur Betreuung eines kranken
Kindes)

	(Basis-)Elterngeld	ElterngeldPlus	Partnerschaftsbonus
Anzahl Monate	max. 14	max. 28	4 (als Block)
Bezugszeit (LM = Lebensmonat)	nur in den ersten 14. LM (Unterbrechungen möglich)	sowohl in den ersten 14. LM (Unterbrechungen möglich) als auch ab dem 15. LM <i>(ohne Unterbrechung, durchgängig durch mind. einen Elternteil)</i>	sowohl in den ersten 14. LM als auch ab dem 15. LM
Höhe	max. 1.800 € min. 300 €	max. 900 € mind. 150 €	entspricht ElterngeldPlus
Geschwisterbonus	10 % vom Elterngeld (mind. 75 €)	10 % vom ElterngeldPlus (mind. 37,50 €)	10 % vom ElterngeldPlus (mind. 37,50 €)
Mehrlingszuschlag	300 € pro Mehrling	150 € pro Mehrling	150 € pro Mehrling
Teilzeit	möglich (max. 30 Wochenstunden)	möglich (max. 30 Wochenstunden)	Muss 25 - 30 Wochenstunden für jeden Elternteil

Kombinationsmöglichkeiten

n



www.familienportal.de



AKTUELLES


GEBÄRDENSPRACHE 


LEICHTE SPRACHE 


SPRACHE: AUSWÄHLEN 



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Familienleistungen 

Meine Lebenslage 

Rechner & Anträge 



Willkommen auf dem Familienportal

Hier finden Sie Informationen rund um die Familie.

 Suche

 Ihre Beratung vor Ort

Wonach suchen Sie?



Ausführlicher Elterngeldrechner mit Planer

Allgemeine Angaben Ihr Nachwuchs Erwerbstätigkeit Ihr Einkommen Ihr Elterngeld

Allgemeine Angaben

Bitte beachten Sie, dass das hier berechnete Ergebnis nur eine Orientierung für Sie sein kann. Das Ergebnis ist daher nicht bindend.

Nach Eingaben zu Ihrer Familienform und Erwerbstätigkeit können Sie hier Ihre Elterngeldmonate zusammen mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin planen.

Angaben für Alleinerziehende

Sind Sie alleinerziehend?*

Ja, mit Erwerbstätigkeit vor der Geburt ?

Ja, ohne Erwerbstätigkeit vor der Geburt

Nein

Partnerschaftsbonus

Möchten Sie vom Angebot des Partnerschaftsbonus Gebrauch machen?*

Ja ?

Nein

Mutterschaftsleistungen

Werden von Elternteil 1 Mutterschaftsleistungen nach der Geburt bezogen?*

Ja, Bezug für 8 Wochen nach der Geburt. ?

Ja, Bezug für 12 Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten).

Nein, kein Bezug von Mutterschaftsleistungen.

Ausführlicher Elterngeldrechner mit Planer

Elterngeldplaner



Monat oder mehrere Monate wählen und dann die Förderung aktivieren

Zurücksetzen farbiger und dunkelgrauer Monate erfolgt über Doppelclick

Verbleibende
Monate



Elternteil 1
Lebensmonate



Elternteil 2
Lebensmonate



Publikationsversand der Bundesregierung

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen>



Service-Team des BMFSFJ

- Beantwortet Fragen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums
- Keine rechtliche Würdigung von Einzelfällen
- Keine Berechnung von Ansprüchen
- Keine Rechtsverbindlichkeit
- Keine Rechtsberatung
- **Servicetelefon:** 030 20 17 91 30 (Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr)
- **E-Mail:** info@bmfsfj-service.bund.de

**Ihnen und Ihrer Familie
wünsche ich alles Gute für
die Zukunft!**

Das Angebot – Bürgerservice BMFSFJ

- **Tel.: 030 201 791 30**
- **Montag – Donnerstag: 9:00 bis 18:00
Uhr**
- **Gerne beantworten wir Ihre Fragen
auch per Email:
info@bmfsfjservice.bund.de**